

Antrag

der Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn, Marc Bernhard, Frank Magnitz, Detlev Spangenberg, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Jens Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martinichert, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Anpassung des öffentlichen Baurechts zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Schätzungen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. waren im Jahr 2016 etwa 860.000 Menschen ohne Wohnung. Für die Jahre von 2017 bis 2018 wird eine Zunahme der Obdachlosigkeit auf 1,2 Millionen Menschen prognostiziert. Die Obdachlosigkeit stellt gerade in den Ballungszentren ein massives gesellschaftliches und soziales Problem dar, das den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährdet. Obdachlose Menschen sind gerade in den Wintermonaten oftmals entwürdigenden Umständen sowie einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.

In Deutschland fehlen derzeit mindestens eine Million Wohnungen. Immer mehr Menschen haben daher Angst, ihre Bleibe zu verlieren, wie eine repräsentative Umfrage des Deutschen Caritasverbandes zeigt. „Drei von vier Menschen in Deutschland (74 Prozent) sehen die Gefahr, durch hohe Mieten ihre Wohnung zu verlieren. Vier von fünf Befragten (79 Prozent) sehen das Risiko, wegen steigender Mieten in Armut zu geraten. Für fast zwei Drittel (61 Prozent) sind immer höhere Miet- oder Kaufpreise für Wohnraum inzwischen eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.“

Durch die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt geraten somit immer mehr Menschen in eine Situation, in der ihnen der Verlust der Wohnung droht und sie von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Obdachlosigkeit ist damit ein drängendes soziales und gesellschaftliches Problem unserer Gegenwart. Der Staat ist nicht nur im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsprinzip verpflichtet, den einzelnen Bürger vor Obdachlosigkeit zu schützen.

Zur Bewältigung der Flüchtlingskrise wurden die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Jahre 2015 massiv geändert. Die Eingriffe in die Regelungen erfolgten dabei mit einer erstaunlichen Präzision und Schnelligkeit. Die Regelungen wurden im Oktober 2015 beschlossen und traten bereits am 1. November 2015 in Kraft.

Die bis dahin geltenden Grundsätze des Bauplanungsrechts wurden für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften weitgehend außer Kraft gesetzt. So konnten mobile Behelfsunterkünfte für Flüchtlinge grundsätzlich in allen Baugebieten und auch im Außenbereich zugelassen werden.

Die Nutzungsänderung bereits bestehender Gebäude wurde erleichtert und konnte unabhängig von den Festsetzungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes erfolgen. Die Vorgaben der EnEV wurden eingeschränkt.

Die Regelungen wurden zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet und gelten ausschließlich für Unterkünfte von „Flüchtlingen“ oder Asylsuchenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:

Unterkünfte für Obdachlose sind im BauGB und in der EnEV den Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende gleichzustellen. Die Privilegierung der letztgenannten Bauten ist zu beenden. Die entsprechenden Vorschriften für Obdachlosenunterkünfte sollen dabei auf unbefristete Zeit gelten.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung ist nicht nur bereit zur Unterbringung von mehr als 1,5 Millionen Menschen, die sich nach den geltenden Gesetzen überwiegend illegal in diesem Land aufhalten, Unsummen öffentlichen Geldes auszugeben, sondern sie ist auch bereit, die bestehenden Gesetze zugunsten dieser Personengruppe massiv zu ändern. Demgegenüber sieht sie offenbar keine Veranlassung, der hier angestammten Bevölkerung gleichwertige Hilfe angedeihen zu lassen und sie vor sozialem Elend und existenzieller Not in Form von Obdachlosigkeit zu schützen.

Während die Anzahl der Plätze in den Notunterkünften bereits seit Jahren nicht mehr ausreicht und keinerlei Veranlassung gesehen wurde, die Anzahl dieser Plätze auf ein ausreichendes Maß anzuheben, wird für „Flüchtlinge“ de facto ein komplettes Bauprogramm unter Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen aufgelegt.

Während „Flüchtlinge“ Obdach und Verpflegung auf unbestimmte Zeit erhalten, werden die Notunterkünfte für Obdachlose in den Gemeinden oft nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres betrieben. Die Betroffenen werden danach wieder auf einen Schlafplatz unter der Brücke oder in Bahnhofsecken verwiesen.

Während die Unterkünfte der „Flüchtlinge“ auf Kosten des Steuerzahlers über das ganze Jahr mit Wärme und Strom versorgt werden, werden diejenigen Obdachlosen, die keinen Platz in der Notunterkunft erhalten haben, in Berlin mit einem „Kältebus“ abgespeist, der warme Decken und Getränke verteilt.

Diese Zustände sind inakzeptabel und nicht hinnehmbar.

Die entsprechenden Vorschriften für Obdachlosenunterkünfte sollen auf unbefristete Zeit gelten. Die Pflicht des Staates, seine Bürger vor existenziellen Notlagen zu schützen, ist weder befristet noch mit einem Verfallsdatum versehen.

